

Bekanntmachung nach §§ 5, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein

Die Gemeinde Nordstrand hat für die Verstärkung der Norderwarft auf der Hallig Nordstrandischmoor die Erteilung einer Genehmigung nach § 77 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz/LWG) beantragt.

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein plant, auf Antrag der Gemeinde Nordstrand, die Verstärkung der Norderwarft auf der Hallig Nordstrandischmoor nach § 77 Landeswassergesetz zu genehmigen.

Die vollständigen Planunterlagen im Genehmigungsverfahren nach UVPG „Warftverstärkung Norderwarft auf der Hallig Nordstrandischmoor“

liegen in der Zeit

vom 14.12.2018 bis einschließlich 14.01.2019

im Amt Nordsee-Treene, Schulweg 19, 25866 Mildstedt

zu den Öffnungszeiten

Montag, Dienstag und Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Mittwoch	geschlossen und
Donnerstag	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

sowie

**im Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN.SH),
Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum**

zu den Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag	6.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	6:30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planunterlagen auch auf der Homepage des LKN.SH eingesehen werden. Folgender Link steht dazu zur Verfügung:

www.schleswig-holstein.de/LKN-Planfeststellung

Ein Zugriff auf die Planunterlagen ist ebenfalls über das UVP-Portal des Landes Schleswig-Holstein möglich.

Jede Person, deren Belange durch die Planunterlagen berührt werden, kann gegen den Plan bis zu 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis

einschließlich 14.02.2019

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben bei:

- **dem Amt Nordsee-Treene, Schulweg 19, 25866 Mildstedt**
- **dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Herzog-Adolf-Str. 1, 25813 Husum**

Weder das Amt Nordsee-Treene, noch der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein verfügen über einen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente. Daher sind Einwendungen, die als E-Mail bei einer der genannten Stellen eingehen, nicht rechtswirksam.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei einer der o.a. Behörden maßgeblich.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 140 Abs. 4 S. 6 LVwG sind ebenfalls bei den in der Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen (§ 140 Abs. 5 Nr. 2 LVwG).
2. Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenliste, vervielfältigter oder gleichlautender Text) bitte ich einen gemeinsamen Vertreter zu benennen.
3. Die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
4. Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten (§ 140 Abs. 5 Nr. 3 LVwG).
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Küstenschutzbehörde (LKN.SH) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Nachdem die Antragsunterlagen öffentlich ausgelegt haben, sind die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin mit den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben und den Trägern öffentlicher Belange, wird gemäß § 140 Abs. 7 LVwG anberaumt auf

Mittwoch, den 20.02.2019, 13.00 Uhr, im Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Herzog-Adolf-Str. 1, 25813 Husum, Raum 214/215

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben, sowie eigener Informationen von Amtswegen nach Beginn des Verfahrens fest, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn das Genehmigungsverfahren den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes entspricht.

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz als zuständige Küstenschutzbehörde und federführende Behörde für die UVP führt ein Beteiligungsverfahren gemäß § 19 UVPG durch.

In dem küstenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden Fragen des Eingriffs und Ausgleichs nach § 11a Landesnaturschutzgesetz in der Form mit behandelt, dass mit den Naturschutzbehörden das Benehmen zu der Maßnahme (Eingriff) hergestellt wird und von den Naturschutzbehörden das Einvernehmen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Ausgleich) erteilt wird.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland prüft in eigener Zuständigkeit weitere naturschutzrechtliche Zulassungserfordernisse.

Entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 4 UVPG wird die Bekanntgabe der Feststellung der UVP-Pflicht mit dieser Bekanntmachung nach § 19 UVPG verbunden.

Diese Feststellung der UVP-Pflicht ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum zugänglich gemacht werden.

Übersicht zum geplanten Vorhaben:

Um den aktuellen Anforderungen an den Küstenschutz gerecht zu werden, müssen auf der Hallig Nordstrandischmoor Warftverstärkungen und -erhöhungen vorgenommen werden. Die Norderwarft soll durch die Gemeinde Nordstrand als eine der ersten Warften im Rahmen eines Pilotprojektes verstärkt und vergrößert werden. Es soll auf einem hochwassersicheren Warftplateau (NNH +6,40 m) eine bebaubare Fläche von etwa 1.450 m² entstehen. Auf der Norderwarft ist die Errichtung einer landwirtschaftlich geprägten Hofanlage mit Ferienwohnungen und einem Hofladen geplant. Dieses Vorhaben bedeutet:

Um eine dauerhafte Bewohnbarkeit der Norderwarft gewährleisten zu können, ist die Norderwarft für zukünftige Beanspruchungen anzupassen, die aus dem zu erwartenden Meeresspiegelanstieg resultieren.

Die Norderwarft ist derzeit bewohnt und mit einem landwirtschaftlich geprägten Gebäudebestand bebaut. Das bestehende Warftplateau hat eine Höhe von rd. NHN + 4,50 m. Der die Warft umschließende Ringdeich hat eine Höhe von NHN + 5,50 m. In Relation zum Bemessungswasserstand (HW_{100}) von NHN + 5,40 m ist diese Höhe deutlich zu niedrig und muss im Hinblick auf zukünftige Anforderungen angepasst werden. Für eine zukünftige sichere Nutzung zu Wohnzwecken muss das Warftplateau auf NHN + 6,40 m angehoben werden und die Böschung der Warft abgeflacht werden, damit die Norderwarft den zukünftigen Beanspruchungen standhalten kann.

Das neue Warftplateau soll im Nordwesten an den bestehenden Warftkörper anschließen. Der gewählte Standort stellt die Vorzugsvariante dar, da ein Ausbau in eine andere Richtung aufgrund des vorhandenen tiefen Sielzuges nicht zweckmäßig ist.

Um eine nachhaltige Warftverstärkung und eine langfristige Nutzung der neu zu erstellenden Bebauung gewährleisten zu können, wird die Ergeschossfußbodenhöhe 1,0 m über dem neuen Warftplateau angeordnet und somit auf einer Höhe von NHN + 7,40 m liegen. Dafür wird eine auf diesem Niveau liegende Hochfläche um das Wohnhaus erstellt, die umlaufend 3,0 m breiter als das Wohngebäude sein wird.

Nach Fertigstellung des neuen Plateaus verbleibt die bestehende Bebauung zunächst auf dem bisherigen Warftkörper und wird übergangsweise weiter genutzt. Aufgrund der relativ niedrigen Lage wird zukünftig ein Rückbau der Bestandsbebauung notwendig werden.

Um eine nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung durchführen zu können, ist eine Flächenerweiterung des Warftplateaus notwendig, die u. a. zur Lagerung von Mist dienen soll.

Die Gemeindestraße wird auch zukünftig als halbseitige Umfahrung auf dem nord-westlichen Warftfuß verlaufen, verschiebt sich aber in der Lage und wird neu errichtet.

Die Arbeiten werden im Zeitraum von Mitte April bis Ende September durchgeführt und umfassen folgende Arbeitsschritte: Das Baufeld wird durch Abschieben des Kleibodens vorbereitet. Der abgeschobene Kleiboden wird in der Nähe der Warft zwischengelagert. Das für den Warftkern benötigte Sandmaterial wird in Kiesgruben auf dem Festland gewonnen und mit Schuten, Pontons oder kleinen Transportschiffen über den Hafen am Holmer Siel auf die Hallig gebracht. Aufgrund des tideabhängigen Antransportes werden die Entladearbeiten zu unterschiedlichen Zeiten erfolgen, ggfs. sind nächtliche Umschlagsarbeiten sowohl am Holmer Siel als auch auf der Hallig erforderlich. Das Sandmaterial wird am südlich der Warft gelegenen Anleger auf der Hallig mit einem Bagger entladen, zum Teil zwischengelagert und mit Treckergespannen auf den bestehenden Straßen zur Norderwarft transportiert, um daraus den Warftkern zu erstellen.

Um die langfristige Standsicherheit und Erosionsstabilität der Norderwarft herzustellen, wird dieser Sandkern anschließend mit Kleimaterial aus dem Zwischenlager abgedeckt.

Das Vorhaben liegt innerhalb von NATURA 2000 Gebieten. Betroffen ist das FFH-Gebiet DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und das EG-

Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“.

Auf Grund der besonderen Lage sind fast alle Biotoptypen im Untersuchungsraum gem. § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG gesetzlich geschützt. Es wurden Erfassungen der Brutvögel und von Vegetation und Flora durchgeführt, sowie vorhandene Bestandsdaten ausgewertet. Die durch die örtlichen Gegebenheiten bestimmten Zwangspunkte natürlicher Art haben dazu geführt, dass eine Entwicklung von Varianten nur sehr eingeschränkt möglich war.

Im Rahmen der Warftverstärkung kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung / Verlust von FFH-Lebensraumtypen im Umfang von rund 1 ha. Das Projekt kann somit nur durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder anderen sozialen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Dies trifft hier zu. Artikel 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie bestimmt, dass in Fällen von Ausnahmeentscheidungen Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind, welche die Kohärenz und damit die Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ schützen. Eine Multifunktionalität der Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen ist möglich.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung entwickelt. Weiter wurden die verbleibenden Eingriffe hinsichtlich Qualität und Quantität bewertet und die entwickelten Kompensationsmaßnahmen beschrieben. Es wurde dabei sowohl die erforderlichen Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung des BNatSchG sowie die Kompensation des Eingriffs in das Netz NATURA 2000, der sogenannte Kohärenzausgleich beschrieben.

Husum, 21.11.2018

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz